

Mitteilungen und Anfragen
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 10.05.2017 Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach

Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen
Mitteilungen und Anfragen

Es wird auf die beigefügten Anfragen der CDU-Ortsratsfraktion verwiesen.

Nr. 8

Bislang hat sich der Saarpfalzkreis leider nicht mit uns in Verbindung gesetzt, da uns auch kein Belegungsplan der Schulturnhalle der Gemeinschaftsschule vorliegt, konnte noch kein Ausweichplan erstellt werden.

Wie anhand der im Anhang beigefügten Belegungspläne der Rohrbachhalle und der Turnhalle der Pestalozzischule ersichtlich ist, fehlen uns hier auch entsprechende freie Kapazität

Benutzerstatistik Dauernutzer						
Pestalozzischule						
Stand: Okt 2016	Verein		Stunden	Uhrzeit	Anzahl	Unterschrift
Datum:	Montag				Teilnehmer	
	TTG St. Ingbert RB Jugend	b	3,5	15.30-19.00		
	Kneippverein Rohrbach Aerobic	a	1	19.00-20.00		
	KG dann wolle ma emol	a	2	20.00-22.00		
	Dienstag					
	KG dann wolle ma emol	b	2	16.00-18.00		
	Kneipp-Verein St. Ingbert	a	1	18.00-19.00		
	TV 66 Rohrbach	a	1	19.00-20.00		
	DJK-SG	a	1	20.00-21.00		
	Mittwoch					
	KG dann wolle ma emol	b	1,5	16:00-17:30		
	Kneippverein Rohrbach Yoga	a	1,5	17.30-19.00		
	Kneippverein Rohrbach gymnastik	a	1	19.00-20.00		
	Kneippverein Rohrbach gymnastik	a	1	20.00-21.00		
	Donnerstag					
	FGTS	b	2	15.00-17.00		
	KG dann wolle ma emol	b	2	17.00-19.00		
	Kneippverein Rohrbach	a	1	19.00-20.00		
	KG dann wolle ma emol	a	2	20.00-22.00		
	Freitag					
	TTG St. Ingbert RB Jugend	b	3,5	15.30-19.00		
	TTG St. Ingbert RB	a	1,5	19.00-20.30		

TTG St. Ingbert RB	a	1	20.30-21.30 Winter		

Unterschrift Hausmeister: _____

b	
[Jugendstunde]	min. 3/4 Teilnehmer unter 18 Jahre
a [Erwachsene]	Gruppen ab 18 Jahren

Die Benutzer sind verpflichtet sich bei Nutzung der Halle in die Benutzerstatistik einzutragen.

Die Listen sind sauber und gewissenhaft zu führen.

Benutzerstatistik Dauernutzer						
Rohrbachhalle						
Stand:Juni 2016	Verein	Stunden	Uhrzeit	Anzahl	Unterschrift	
Datum:	Montag			Teilnehmer		
	Kneipp-Verein Rohrbach	a	1	16.00-17.00 1/3 Halle		
	Radsportclub	b	1	16.00-17.00 1/3 Halle		
	Sportgruppe der Brauerei KiFiBa	a	1	17.00-18.00		
	TV 66 Rohrbach Volleyball Jugend	b	2	18.00-20.00 2/3 Halle		
	FC Viktoria	b	1	18.00-19.00 1/3 Halle Winter		
	TV 66 Rohrbach Volleyball Aktive	a	2	20.00-22.00 2/3 Halle		
	Kneippverein St. Ingbert Volleyball	a	3	19:00-22:00 1/3 Halle		
Datum:	Dienstag					
	SV Rohrbach Jugend	b	1	16.00-17.00		
	SV St. Ingbert Fußball Jugend	b	2	17.00-19.00 Winter		
	KG "Dann wolle ma emol"	b	2	17.00-19.00 1/3 Halle Sommer		
	SV Rohrbach Jugend	b	2	19.00-20.00 2/3 Halle Winter		
	KG "Dann wolle ma emol"	b	1	19.00-20.00 1/3 Halle Sommer		
	KG "Dann wolle ma emol"	a	2	20.00-22.00 2/3 Halle		
Datum:	Mittwoch					
	SV Rohrbach Jugend	b	1	16.00-17.00 Winter		
	SV Rohrbach Jugend	b	1	17.00-18.00 1/3 Halle Winter		
	TV 66 Rohrbach Volleyball Erw.	a	2	17.00-19.00 1/3 Halle		

FC Viktoria	b	1	17.00-18.00 1/3 Halle Winter		
TV 66 Rohrbach Volleyball	b	1	18.00-19.00 1/3 Halle		
TV 66 Rohrbach Step-Aerobic	a	1	18.00-19.00 1/3 Halle		
TV 66 Volleyball Jugend	b	1	19.00-20.00 2/3 Halle		
TV 66 Rohrbach Zumba	a	1	19.00-20.00 1/3 Halle		
TV 66 Rohrbach Volleyball Erw.	a	2	20.00-22.00 2/3 Halle		
Datum:	Donnerstag				
SV Rohrbach Fußball Jugend	b	2,5	16.00-18.30 Winter		
KG "Dann wolle ma emol"	b	3	17.00-20.00 Sommer		
SV Rohrbach	a	1,5	18.30-20.00 Winter		
FC Wiesental Fußball	a	2	20.00-22.00		
Datum:	Freitag				
SV Rohrbach Jugend	b	2,5	16.00-18.30 Winter		
Feuerwehr IGB Fußball	a	1,5	18.30-20.00		
Gemeindesport Rohrbach Fußball	a	2	20.00-22.00		

Unterschrift Hausmeister: _____

b
[Jugendstunde] min. 3/4 Teilnehmer unter 18 Jahre
a [Erwachsene] Gruppen ab 18 Jahren

Die Benutzer sind verpflichtet sich bei Nutzung der Halle in die Benutzerstatistik einzutragen.

Die Listen sind sauber und gewissenhaft zu führen.

Nr. 3

Richtig ist, dass die Fa. Grunder das Anwesen ehem. Dachdeckereinkauf erworben hat.

Es liegt auch eine Baugenehmigung für die von Herrn Dr. Schuh beschrieben Nutzung vor.

Derzeit ruhen die Bauarbeiten deren Gründe hier nicht bekannt sind.

Die Fa. Herweck hat die Erweiterung ihres Standortes genehmigt. Für die ehem. Gaststätte liegt ebenfalls eine Baugenehmigung vor.

Da die Inhalte der Baugenehmigung dem Datenschutz unterliegen kann keine weitere Auskunft gegeben werden. Die Ortsratsfraktion kann sich aber direkt an den Eigentümer wenden.

Nr. 2

Nach § 12 Abs. 3b StVO darf mit einem Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

Der Wohnwagen kann erneut zwei Wochen lang auf öffentlichem Grund stehen bleiben, wenn die gesetzliche Abstellfrist wirksam unterbrochen wird. Für eine Unterbrechung der Frist reicht es jedoch nicht aus, wenn der Wohnwagen lediglich versetzt wird. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (AZ.: 2 Ws B 563/92 OwiG) genügt selbst ein 30-minütiges Umherfahren nicht, um die Zweiwochenfrist wieder beginnen zu lassen.

Sollten seitens der Verwaltung zugelassene Wohnwagen im öffentlichen Verkehrsraum festgestellt werden, werden diese erfasst und die Örtlichkeit nach Ablauf der zwei Wochen erneut angefahren. Es wird überprüft, ob der Wohnwagen noch in gleicher Art und Weise abgestellt ist. Sollte dies der Fall sein, wird ein Verwarngeldverfahren (20 € Verwarngeld) eingeleitet. Sollte festgestellt werden, dass der Wohnwagen in einer anderen Art und Weise abgestellt ist (z.B. an einer anderen Stelle, oder Ventilstellung hat sich geändert) muss davon ausgegangen werden, dass die zwei Wochen-Frist unterbrochen wurde. Ob der Wohnwagen lediglich umgeparkt oder zwischenzeitlich länger als 30 Minuten genutzt wurde, ist sehr schwer nachweisbar.

Nichtzugelassene Anhänger dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Lässt sich der Eigentümer ermitteln, wird dieser aufgefordert, den Anhänger umgehend zu entfernen.

Oft bringt die Ermittlung der Eigentümer Probleme mit sich (Eigentümer lebt in Frankreich, Eigentümer steht unter Betreuung etc.).

Sollte der Eigentümer nicht zu ermitteln sein, wird der Anhänger mit einem roten Aufkleber versehen und der Anhänger gilt dann gem. § 20 Abs. 3 i.V.m. § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall, wenn er nicht bis zum Ablauf einer bestimmten Frist (in der Regel 4 Wochen) entfernt worden ist.

Nach Ablauf der Frist wird der Anhänger im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Ortpolizeibehörde aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und ein Abschleppunternehmen wird mit der Beseitigung beauftragt.

Die Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Da es oft schwierig wird, die Kosten beim Eigentümer beizutreiben, werden oben angeführte Fristen hin und wieder verlängert, da versucht wird, den Eigentümer dazu zu bewegen, den Anhänger selbst zu entfernen.

Nach § 12 der PVO der Mittelstadt St. Ingbert ist auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und Ähnlichem außerhalb von genehmigten Camping- und Zeltplätzen verboten. Hiervon ausgenommen sind Nutzer von Wohnmobilen oder Campingwagen mit eigener Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei einmaliger Übernachtung und anschließender Weiterreise sowie das Fahrpersonal des gewerblichen Güterverkehrs zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten.

Nach Ermittlungen des Kommunalen Ordnungsdienstes wurde der Wohnwagen in der Industriestraße zwischenzeitlich entfernt.

Mit dem Eigentümer des Wohnwagens bzw. dessen amtlich bestellten Betreuer auf dem Parkplatz Jugendheimstraße wurde bereits Kontakt aufgenommen. Die Beseitigung wurde in Aussicht gestellt.

Der Wohnwagen Im Stegbruch wird nach Ermittlungen des Kommunalen Ordnungsdienstes bewegt, so dass davon auszugehen ist, dass die Frist von zwei Wochen unterbrochen wird.

Nr. 4

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung im Mai 2017 einen Termin mit der Polizei, dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde koordinieren, um sich die Verhältnisse bei Beendigung der Schule anzuschauen und anschließend über geeignete Maßnahmen zu beraten.

Nr. 5

Ein zuständiger Mitarbeiter wird für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Nr. 1

Wie im Fall der Geistkircher Straße erhält das Ordnungsamt zunehmend Beschwerden über vornehmlich aus Ost- oder Südosteuropa stammende Fernfahrer, die insbesondere am Wochenende in bestimmten Straßen im Stadtgebiet in ihren Lastwagen übernachten. Nicht selten verrichten sie ihre Notdurft vor Ort oder produzieren beim Zubereiten oder Verzehren von Speisen Müll, der in etlichen Fällen nicht entsorgt wird.

Es handelt sich um ein bundesweites Phänomen. Lastwagen-Parkplätze in Deutschland sind rar. Aufgrund der strengen Ruhe- und Lenkzeiten sind Autobahnrastplätze und Autohöfe hoffnungslos überfüllt. Auch zur Vermeidung von Leerfahrten steuern die Fahrer daher regelmäßig den Zielort ihrer Auftraggeber an, wo sie ihr Fahrzeug am nächsten Werktag entladen oder neu beladen sollen.

Dem Ordnungsamt fehlen in den meisten Fällen belegbare Beweise für ein ordnungswidriges Verhalten. Hinzu kommt, dass die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Ausland lebende Personen begangen haben, kaum Aussicht auf Erfolg hat.

Aus demselben Grund stellt ein Lastwagen-Parkverbot keine wirksame Gegenmaßnahme dar, weil seine Einhaltung ständig kontrolliert werden muss, aber Verstöße selten sanktioniert werden können. Ein Parkverbot löst zudem das Problem nicht, sondern verschärft und verlagert es lediglich.

Auch die Aufstellung von Abfallbehältern und mobilen Toiletten ist nicht Ziel führend, weil es die Situation nicht entspannt, sondern den Status quo zementiert. Auch ist damit zu rechnen, dass die Abfallbehälter zusätzlich und häufig durch Personen gefüllt werden, die ihren Müll kostengünstig entsorgen wollen. Es entsteht ein (zu) hoher Personal- und Finanzaufwand für die notwendige Leerung und Wartung der Abfallbehälter und Toiletten.

Aus Sicht des Ordnungsamtes sollte in Gesprächen mit Firmeninhabern in St. Ingbert nach Möglichkeiten gesucht werden, den Lastwagenfahrern geeignete Abstell- und Übernachtungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Das Anliegen wurde an den Wirtschaftsförderer herangetragen

Nr. 6 und Nr. 7 siehe jeweiliger TOP

Anlagen:

- Anfragen der CDU-Ortsratsfraktion
- Bilder